

Richtlinie über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Murr

vom 21. August 1978,
geändert am 22. Mai 2007

Als Zeichen dankbarer Würdigung hervorragender Verdienste um die Gemeinde Murr und ihrer Einwohner hat der Gemeinderat am 21. August 1978 eine

BÜRGERMEDAILLE

nach folgenden Richtlinien gestiftet:

§ 1

Beschreibung der Bürgermedaille

Die aus Gold 585/00 bestehende Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und eine Stärke von 2,5 mm. Sie trägt auf der Vorderseite ein Bild des 1583 in Benningen gefundenen römischen Weihsteins (um 200 n.Chr.), das auf der linken Seite mit der lateinischen Inschrift

„IN H(ONOREM) D(OMUS) D(IVINAE)
VOLKANO SACRUM VICANI MURRENSES
V(OTUM) S(OLVERUNT) L(IBENTES) M(ERITO)“

und auf der rechten Seite mit der deutschen Übersetzung

„ZUR EHRE DES KAISERHAUSES
DEM VULKAN GEWEIHT.
DIE DORFBEWohner AN DER MURR
HABEN IHR GELÜBDE GELÖST
FREUDIG NACH GEBÜHR“

umrahmt ist. Entlang des Medaillenrandes befinden sich auf der Vorderseite die Worte „BÜRGERMEDAILLE – GEMEINDE MURR“. Die Rückseite enthält in der oberen Hälfte das Gemeindefarben, darunter die Worte „FÜR BESONDERE VERDIENSTE“ und Raum für den Namen des Ausgezeichneten und das Verleihungsdatum.



§ 2

Grundsätze für die Verleihung

(1) Die Bürgermedaille wird für Leistungen verliehen, die insbesondere im kommunalpolitischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich dem Wohl der Gemeinde Murr und ihrer Einwohner dient.

(2) Es soll sich dabei um eine außerordentliche Leistung handeln, die der Auszuzeichnende in dem ihm möglichen Wirkungsbereich für die Allgemeinheit der Gemeinde erbracht hat. Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Verleihung der Bürgermedaille nicht. Auszeichnungen, denen nur ein äußerer Anlaß, wie Jubiläum oder Geburtstag, zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht. Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann Anlaß zur Verleihung der Bürgermedaille sein, wenn sie weit über die Erfüllung der beamtenrechtlichen Dienstpflichten oder dienstvertraglicher Pflichten hinausgehen.

§ 3 Verfahren

(1) Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille werden vom Bürgermeister dem Gemeinderat unterbreitet. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

(2) Die Bürgermedaille wird vom Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats oder in sonstiger feierlicher Weise ausgehändigt.

§ 4

Zahl der Ausgezeichneten, Urkunde, Anstecknadel

(1) Der besondere Wert dieser Auszeichnung liegt in der Seltenheit ihrer Verleihung. Die Zahl der lebenden Träger der mit der Bürgermedaille Ausgezeichneten soll so niedrig als möglich sein.

(2) Der Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Bürgermedaille eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, die eine Würdigung der Verdienste in knapper Form enthält und das Dienstsiegel der Gemeinde trägt. Die Verleihung wird im Nachrichtenblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Murr öffentlich bekanntgemacht.

(3) Der Ausgezeichnete erhält eine Anstecknadel (Größe: 20 x 10 mm) in den Gemeindefarben Rot-Gold, die ähnlich einer Ordensschnalle auf der linken Brustseite getragen wird.



§ 5 Eigentum

Die Bürgermedaille geht mit ihrer Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie über die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Murr tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Murr, den 21. August 1978
gez. Hollenbach
Bürgermeister

Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 2.3.1979 und 25.5.2007